

20. Oktober 2010

ERZ C

1 4 2 2

Ausgabenbewilligung für die Jahresbeiträge 2011 – 2014 an die Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP); mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Der Kanton Bern, vertreten durch den Erziehungsdirektor, ist seit der Gründung im Jahre 1897 Teilnehmer der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).



Das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 schreibt den Zusammenschluss der Kantone zu vier Regionalkonferenzen fest. Gemäss interkantonalem Konkordatsabkommen bzw. dem Statut vom 9. Mai 1996 leistet der Kanton Bern jährlich einen Beitrag an die CIIP gemäss Budget, welches nach Kapitel 2 Art. 6 Abs. 2 Bst. i des Statuts von der Plenarkonferenz genehmigt wird. Der entsprechende offizielle Beschluss wird von der CIIP am 17. September 2010 gefasst werden. Die Verteilung des jährlichen Aufwandes für die CIIP erfolgt nach der Massgabe der Bevölkerungszahl in den frankophonen Bezirken des Kantons Bern (Courtelary, Moutier, la Neuveville und 35% der Ortsbewohner des Amtes Biel).

Die Erhöhung der Beiträge für den Kanton Bern ist abhängig von der Einführung von neuen Lehrmitteln, welche von der CIIP entschieden werden. Die Einführung neuer Lehrmittel steht im Kontext der Diskussion zur Lehrmittelvereinheitlichung, welche am 27. Mai 2010 in der CIIP diskutiert wurde. Eine weitere Erhöhung der Beiträge ist auf die jährliche Teuerung zurückzuführen.

Die CIIP stellt den Kantonen den geschuldeten Anteil am Aufwand jährlich in Rechnung. Der an der Plenarkonferenz festgesetzte Konferenzbeitrag wird am Anfang des Jahres in Rechnung gestellt.

Der Konferenzbeitrag an die CIIP stellt eine gebundene und wiederkehrende Ausgabe dar. Da der Kanton Bern verpflichtet ist, seinen jährlichen Beitrag zu leisten, wird zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe eine Ausgabenbewilligung für die kommenden vier Jahre (2011-2014) ausgestellt. Gemäss Art. 146 Abs. 2 FLV können Ausgaben für fortgesetzte und dauernde Aufgaben für mehrere Jahre bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 5 des Statuts vom 3. März 2005 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Art. 5 und Art. 6 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination (BSG 439.13)

- Kapitel 2 Art. 6 Abs. 2 Bst. i des Statuts vom 9. Mail 1996 über die Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. c, 49 und 50 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) vom 3. Dezember 2003, Art. 146, 148 und 152

- 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe** Wiederkehrend (Art. 47 FLG) und gebunden (Art. 48 Abs. 1 Bst. c FLG)
- 4. Massgebende Kreditsumme**
- | | |
|---|----------------|
| Gesamtkosten für das Jahr 2011 (inkl. Mehrwertsteuer) | CHF 214'000.-- |
| Gesamtkosten für das Jahr 2012 (inkl. Mehrwertsteuer) | CHF 222'000.-- |
| Gesamtkosten für das Jahr 2013 (inkl. Mehrwertsteuer) | CHF 245'000.-- |
| Gesamtkosten für das Jahr 2014 (inkl. Mehrwertsteuer) | CHF 235'000.-- |
- 5. Kreditart / Konto / Produktegruppe / Rechnungsjahr**
- Gesprochen wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit.
- Konto: 361000 / 910030
 KLER-Kreis: 19060, FB 19307 Abteilung Bildungsplanung und Evaluation
- Produktgruppe: 08.01.9100 Führungsunterstützung
- Rechnungsjahre: 2011-2014
- Der Kredit ist im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

An die Erziehungsdirektion
 An die Finanzkommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

